

Alterswohnungen "Mühlematt" in Oberwil
Baukredit - Baurechtsvertrag sowie Strassenplan Nr. 5543

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. April 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

An der Sitzung vom 29. März 1983 bewilligte der Grosse Gemeinderat den Projektierungskredit von Fr. 260'000.-- für die Planung von Alterswohnungen auf dem Grundstück der Bürgergemeinde Zug, in der Mühlematt, Oberwil. Die Bürgergemeinde gewährt der Einwohnergemeinde Zug ein Baurecht auf dem nördlichen Grundstücksteil der Parzelle GBP Nr. 3271. Der Baurechtsvertrag ist Bestandteil dieser Vorlage. Durch die Ergänzung des bestehenden Altersheimes (51 Zimmer) mit den geplanten 32 Alterswohnungen entsteht in der Mühlematt eine eigentliche Alterssiedlung, ähnlich wie sie im Alterszentrum Herti bereits realisiert werden konnte. Im Sinne der offenen Altershilfe können den Bewohnern der Alterswohnungen verschiedene Dienstleistungen des Altersheimes angeboten werden, z.B. Verpflegung, Wäscherei und Reinigungsdienst, Information und Beratung.

II.

Im Herbst 1983 wurde an drei Architekten ein Studienauftrag für die Projektierung von Alterswohnungen in der Mühlematt erteilt. Aufgrund der Beurteilung der Projekte, die im April 1984 durchgeführt wurde, konnte der Entwurf von Architekt H.R. Blank, Oberwil, zur Ausführung vorgeschlagen werden. Grundlage bei der Projektierung bildeten die Anforderungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes. In der Folge wurde das Projekt ausgearbeitet und die detaillierten Baukosten mit einer öffentlichen Submission ermittelt.

III.

Das vorliegende Projekt beinhaltet 32 rollstuhlgängige Mietwohnungen, bestehend aus 11 Einzimmer- und 21 Zweizim-

merwohnungen. Die Wohnungen sind nach Süden und Westen ausgerichtet, wodurch eine gute Besonnung aller Wohnungen erreicht wird.

In den einzelnen Geschossen sind folgende Räume vorgesehen:

Im Untergeschoss wird ein Verbindungskorridor zum Altersheim erstellt. Diese Verbindung dient im wesentlichen dazu, die vom Altersheim gebotenen Dienstleistungen zweckmässig zu erbringen.

Für jede Wohnung ist ein Kellerabteil von ca. 6 m² vorgesehen. Weiter sind im Untergeschoss 1 Putzraum, 1 Waschküche, 2 Trockenräume, 1 Möbellager, 1 Geräteraum, 1 Oeltankraum sowie ein Installationsraum für Heizungs- und Sanitärinstallationen vorgesehen.

Im Erdgeschoss befindet sich der Hauseingang, ein Gemeinschaftsraum mit Gartensitzplatz, separate WC-Anlagen, 1 Abstellraum, 1 Gartengeräteraum sowie vier Wohneinheiten mit je einem Gartensitzplatz.

Für die Bewohner und Besucher der Alterswohnungen sind ca. 10 Autoabstellplätze vorgesehen; ein Teil davon wird überdeckt. Im 1. bis 4. Obergeschoss befinden sich je 6 Wohneinheiten, die alle mit einem rollstuhlgängigen Lift oder über die Treppenanlage erreicht werden können.

Im Dachgeschoss sind vier Wohnungen, eine gemeinsame Dachterrasse sowie ein allgemeiner Baderaum vorgesehen.

Die einfache Umgebungsgestaltung soll den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen. So sind Gehwege mit nur leichtem Gefälle sowie Ruhezoneen vorgesehen. Nach Möglichkeit soll auf der Nordseite ein kleines Biotop erstellt werden.

Für die Konstruktion des Gebäudes sowie für den Ausbau der Wohnungen sollen bewährte, dauerhafte Baumaterialien Anwendung finden.

Die Beheizung des Hauses erfolgt mittels einer Oel-Zentralheizung, wobei das Warmwasser im Sommer mit einem Elektroboiler erzeugt wird. Der Anschluss an die Heizzentrale des Altersheimes konnte aus wirtschaftlichen Ueberlegungen nicht weiterverfolgt werden. Alle Wohnungen sind mit dem heute üblichen Ausstattungs-Komfort versehen. In jeder Wohnung wird ein Anschluss an die Schwesternrufanlage des Altersheimes eingerichtet.

Eine Einzimmerwohnung beinhaltet ein Entrée mit 5,9 m², ein Wohn-Schlafzimmer mit 26,8 m², eine Küche mit 5,8 m², einen Duschen- und WC-Raum mit 4,4 m², einen Abstellraum mit 2,1 m² sowie einen vierteiligen Einbauschränk mit Garderobe. Der Balkon hat eine Bodenfläche von 7 m².

Eine Zweizimmerwohnung beinhaltet ein Entrée von 10 - 12 m², einen Wohnraum mit 19,3 m², ein Schlafzimmer mit 15,3 m², eine Küche mit 7,2 m², einen Duschen- und WC-Raum mit 4,3 m², einen Abstellraum mit 2,3 m² sowie einen 3- bis 6-teiligen Einbau-Wandschrank. Der Balkon hat eine Bodenfläche von 7 m².

IV.

Die Baukosten wurden aufgrund einer im Februar und März 1985 durchgeführten, öffentlichen Submission ermittelt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 53'000.--
BKP 2 Gebäude	Fr. 4'586'900.--
BKP 4 Umgebung	Fr. 255'600.--
BKP 5 Baunebenkosten	Fr. 234'500.--
BKP 9 Ausstattung	Fr. 30'000.--
Total Anlagekosten	Fr. 5'160'000.--
	=====

Umbauter Raum nach SIA-Norm: 9'556 m³
Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 480.-- (Gebäudekosten BKP 2 = Fr. 4'586'900.-- : 9'556 = Fr. 480.--)

Die kostendeckenden Mietzinse werden ohne jegliche Verbilligung ca. Fr. 900.-- für eine Einzimmer- und ca. Fr. 1'200.-- für eine Zweizimmerwohnung betragen. Es wird weiter abgeklärt, wie die Mietzinsen durch Bundeshilfe für Wohneigentum (WEG) sowie mit Hilfe des GGR-Beschlusses betr. die Förderung von Altersheimen und mit Zinsstufenmodellen der Hypo-Banken und eigenen Finanzierungsmodellen den Mietzinsen für die heute bestehenden Alterswohnungen angenähert werden können. Dem GGR wird allfällig eine separate Vorlage für die Uebernahme einer zeitlich begrenzten Grundverbilligung der Mietzinsen vorgelegt.

V.

Die Erschliessung des bestehenden Altersheimes der Bürgergemeinde Zug erfolgt von der Widenstrasse her über ein Strassenstück der Kongregation der barmherzigen Brüder (Franziskusheim) und über ein eigenes Zufahrtssträsschen von 3 m Breite.

Am 28. Juni 1984 wurde vom Kantonsrat das Gesetz über die Radstrecken beschlossen. Im dazugehörigen Richtplan ist die Verbindung Rebmatt - Oberwil - Bröchli - Hofstrasse - St. Oswaldsgasse - Zeughausgasse - Poststrasse - Göbli - Baareremate - Inwilerriedstrasse - Baar als kantonale Radstrecke enthalten. Praktisch heisst dies, dass der

bestehende Fuss- und Radweg von der Rebegg bis Oberwil (Widenstrasse) und vom Bröchli bis zur Hofstrasse durch das fehlende Mittelstück Widenstrasse - Bröchli ergänzt werden muss. Es ist naheliegend, diesen Radweg mit der Zufahrt zum Altersheim zu koordinieren.

Das Projekt des Stadtbauamtes sieht einen neuen 3 m breiten Weg vor, der durch Rabatten und teilweise durch ein Mäuerchen von der bestehenden Zufahrt getrennt ist. Auf Wunsch der Kongregation wird auf der Bergseite ein Mäuerchen von 60 - 70 cm Höhe erstellt, damit keine Böschungen entstehen und deshalb die Spalierbäume besser geschützt sind. Nebst der Funktion als Zufahrt für beide Altersbauten dient dieser Weg als Radweg. Es ist deshalb notwendig, dass der Radweg rechtlich festgelegt wird. Aus Termingründen beantragen wir Ihnen, diese Vorlage mit dem Strassenplan Nr. 5543 in einer Lesung zu behandeln. Wir erachten dies als verantwortbar, weil nur ein Grundeigentümer tangiert wird. Der Plan Nr. 5543 für den Radweg Widenstrasse bis Bröchli liegt gegenwärtig öffentlich auf. Die Einsprachefrist läuft vor der Sitzung des Grossen Gemeinderates ab, so dass der Grosse Gemeinderat nach Kenntnisnahme allfälliger Einsprachen definitiv Beschluss fassen kann.

Der Radweg wird nördlich weitergeführt bis zum "Bröchliweg". Die Kosten für den Rad- und Erschliessungsweg wurden aufgrund einer öffentlichen Submission errechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

Erstellen des Radweges (inkl. Stützmauer)	Fr. 176'000.--
Landerwerb	Fr. 50'000.--
Entschädigung für Spalierbäume und bereits erstellte Strasse	Fr. 20'000.--
Total	Fr. 246'000.-- =====

Kantonale Radstrecken werden gemäss Gesetz durch den Kanton finanziert. Dies ist auch bei diesem Radweg (vgl. Inwilstrasse) der Fall, wo der Beitrag in der Höhe der Gesamtkosten bereits zugesichert ist.

Für den Kanalisationsanschluss muss eine bestehende Kanalisationsleitung oberhalb des Bahndammes verlängert werden. In Absprache mit der Wasserwerke Zug AG wird diese zu Lasten der WWZ noch bis zum neuerstellten Pumpwerk Reiffli matt weitergezogen.

Das Baugelände wird durch eine tiefliegende Meteorwasserleitung durchquert, die verlegt werden muss. Die Kosten für diese Arbeiten sind im Kostenvoranschlag zu den Alterswohnungen enthalten.

Wie eingangs erwähnt, konnte mit der Bürgergemeinde der Stadt Zug ein Baurechtsvertrag auf die Dauer von 100 Jahren abgeschlossen werden. Das Baurechtsgrundstück hat eine Fläche von 2'500 m². Für die Berechnung des Baurechtszinses wurde ein Landpreis von Fr. 200.-- pro m² angenommen. Der vereinbarte Zinssatz entspricht der I. Hypothek der Zuger Kantonalbank. Der Baurechtsvertrag liegt diesem Antrag bei.

VI.

1. Anlagekosten Alterswohnungen	Fr. 5'160'000.--
2. Erstellen des Radweges inkl. Landerwerb und Entschädigung	Fr. 246'000.--
Total	Fr. 5'406'000.-- =====

Urnenabstimmung 30. Juni 1985
Baubeginn Sommer 1985
Bezug der Wohnungen Frühling 1987

Mit dem Bau dieser 32 Alterswohnungen wird eine weitere Etappe des städtischen Wohnbauprogrammes realisiert.

VII.

Am 31. August 1982 reichten die Gemeinderäte M. Leuthard und R. Vonarburg folgendes Postulat ein, das am 28. September 1982 an den Stadtrat überwiesen wurde:

"Der Stadtrat wird ersucht abzuklären, ob das noch fehlende Teilstück vom SBB Viadukt, Höhe SBB Station bis zur Widenstrasse, des bereits bestehenden Fuss- und Radweges "Zug - Oberwil Rebmann", durch einfache, bauliche Massnahmen ausgebaut werden könnte" (Vgl. Protokoll Nr. 48 vom 31. August 1982, mit Begründung auf S. 835).

Mit der Genehmigung des Strassenplanes Nr. 5543, Radweg Widenstrasse - Bröchli, und mit der Krediterteilung wird das Postulat erfüllt.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und
- für den Bau von 32 Alterswohnungen einen Bruttobaukredit von Fr. 5'160'000.-- und
- für den Landerwerb und die Erstellung des Radweges einen Bruttokredit von Fr. 246'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen sowie

- den Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde und
- den Strassenplan Nr. 5543 zu genehmigen sowie
- das Postulat M. Leuthard/R. Vonarburg betr. Schaffung des durchgehenden Fuss- und Radweges ab Viadukt SBB, Höhe Station Oberwil bis zur Widenstrasse, ostseits der Bahnlinie von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Baurechtsvertrag
- Pläne

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ALTERSWOHNUNGEN "MUEHLEMATT" IN OBERWIL
BAUKREDIT - BAURECHTSVERTRAG SOWIE STRASSENPLAN NR. 5543

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 814 vom 16. April 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Bau von 32 Alterswohnungen in der Mühlematt in Oberwil wird ein Bruttobaukredit von Fr. 5'160'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt (Indexstand 1. April 1985). Von diesem Betrag kommt ein allfälliger Beitrag des Bundes in Abzug.

Der Index erhöht sich ab 1.1.1986 um die effektiv ausgewiesenen Material- und Lohnaufschläge und für die übrigen Arbeiten entsprechend dem Zürcher Baukostenindex.

2. Für den Landerwerb und die Erstellung des Radweges wird ein Bruttokredit von Fr. 246'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Von diesem Betrag kommt der Beitrag des Kantons in Abzug.

3. Dem Baurechtsvertrag vom 26. März 1985 mit der Bürgergemeinde wird zugestimmt.

4. Der Strassenplan Nr. 5543, Radweg Widenstrasse - Bröchli, wird genehmigt.

5. Ziffer 1, 2 und 3 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.

Ziffer 4 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung: 30. Juni 1985

Vom Regierungsrat genehmigt am:



ÖFFENTLICHE URKUNDE

BAURECHTSVERTRAG

Zwischen

der Bürgergemeinde der Stadt Zug, vertreten durch den Bürger-
rat

als Baurechtsgeberin

und

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

als Baurechtsberechtigte

wird folgender Baurechtsvertrag
abgeschlossen:

I. Belastetes Grundstück

Die Bürgergemeinde der Stadt Zug ist Eigentümerin von fol-
gender Liegenschaft:

Altersheim Mühlematt, Gartenhaus, Assek. Nr.372 a-b, Hofraum
und Garten, zusammen 65 a 71 m2 gross - GBP Nr.3271 - in
der Mühlematt zu Oberwil, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

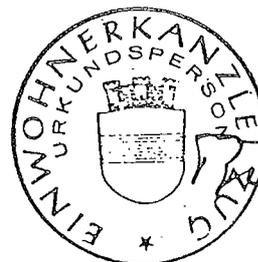
Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht auf dem längs Nrn.1640 und
3195 gelegenen Landstreifen z.L. Nr.3260.
- b) Recht: Umschriebenes Fuss- und Fahrwegrecht z.L. Nr.1639.
- c) Last: Baulinienbeschränkung z.G. Nrn.1641 und 1642
(km 3.070/240).
- d) Last: (teilw.) Bauverbot z.G. Nrn.1649, 1645, 1644, 1650,
1643, 1501, 1502, 1566, 3840, 3841, 3842, 3839.

(Diese Dienstbarkeit wird entschädigungslos ge-
löscht, sobald der rechtskräftige Beschluss des
Grossen Gemeinderates für die Erstellung von Alters-
wohnungen in der Mühlematt vorliegt. Die Verzichts-
erklärung der Eigentümer der berechtigten Grund-
stücke liegt vor.)

Grundpfandrechte

Keine.



II. Einräumung des Baurechtes

Die Bürgergemeinde der Stadt Zug räumt der Einwohnergemeinde Zug auf einer 2'500 m² grossen Fläche des unter Abschnitt I genannten Grundstückes GBP Nr.3271 der Einwohnergemeinde Zug ein:

selbständiges und dauerndes Baurecht
ein im Sinne von Art.779 ff. ZGB.

III. Bedingungen

Die Einräumung des Baurechts erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Inhalt und Umfang

Die Baurechtsberechtigte hat das Recht, auf der im beigelegten Situationsplan M. 1:500 schwarz schraffierten Fläche der GBP Nr.3271 ein Gebäude mit Alterswohnungen gemäss den Vorschriften der Bauordnung der Stadt Zug zu erstellen und beizubehalten. Die Baurechtsfläche misst 2'500 m².

Ueber die Benützung des nicht überbauten Abschnittes der Baurechtsfläche als Garten, Zugangsweg usw. werden die Parteien eine separate Vereinbarung treffen.

2. Dauer des Baurechts

Das Baurecht wird für die Dauer von 100 Jahren abgeschlossen. Es beginnt am 1.7.1985 und endet am 30.6.2085.

Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Baurechtsdauer nehmen die Parteien Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des Baurechts auf.

3. Baurechtszins

Die Baurechtsberechtigte hat der Baurechtsgeberin einen Baurechtszins zu entrichten, der wie folgt berechnet wird:

Der Landwert ist zum Zinsfuss für I. Hypotheken der Zuger Kantonalbank für Wohnliegenschaften zu verzinsen. Der derzeitige Landwert wird auf Fr.200.-- pro m² festgelegt. Der anwendbare Zinsfuss beträgt zur Zeit 5½%. Die Baurechtsfläche misst 2'500 m². Es ergibt sich demnach ein Baurechtszins von Fr.27'500.-- (Franken siebenundzwanzigtausendfünfhundert) pro Jahr (Fr.200.-- x 5,5 % x 2500).



Der Baurechtszins ist der jeweiligen Veränderung des Zinssatzes für I. Hypotheken laufend anzupassen. Zinssätze unter 4 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Der Zins ist in halbjährlichen Raten jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember zu bezahlen.

Der Zins ist ab Baubeginn zu entrichten.

Der Baurechtszins ist alle zehn Jahre neu festzulegen. Als Grundlage für die Berechnung des neuen Zinses dient die Entwicklung des Landpreises. Falls die Parteien sich nicht gütlich einigen können, ist der Zins durch die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission zu bestimmen.

Heimfall

Wird das Baurecht nicht verlängert, so fallen die bestehenden Bauten in das Eigentum der Grundeigentümerin.

Die Baurechtsgeberin hat der Baurechtsberechtigten eine Entschädigung zu entrichten, die dem dannzumaligen Verkehrswert des Gebäudes entspricht. Falls hierüber keine gütliche Einigung gefunden wird, ist die Höhe der Entschädigung im Schätzungsverfahren gemäss §§ 55 ff. des Kant. Baugesetzes festzulegen.

Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren, welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.

IV. Grundbucheintrag

Das hiermit begründete selbständige und dauernde Baurecht ist als Grundstück mit eigenem Grundbuchblatt ins Grundbuch aufzunehmen und als Last auf der GBP Nr.3271 einzutragen.

Grundbucheintrag:

Selbständiges und dauerndes Baurecht für ein Gebäude mit Alterswohnungen z.G. der Einwohnergemeinde Zug.



V. Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe

Der vorliegende Baurechtsvertrag wird seitens der Einwohnergemeinde Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Seitens der Bürgergemeinde der Stadt Zug wird dieser Vertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung abgeschlossen.

VI. Grundbuchanmeldung

Die Parteien beauftragen die Urkundsperson, den vorliegenden Baurechtsvertrag beim Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden

Also vereinbart und unterzeichnet:

ZUG, 26. März 1985

Die Parteien: 25. März 1985

Die Baurechtsgeberin:

Die Baurechtsberechtigte:

BUERGERGEMEINDE DER STADT ZUG

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER BUERGERRAT

DER STADTRAT

Der Bürgerpräsident:

Der Stadtpräsident:

Der Bürgerschreiber:

Der Stadtschreiber:

OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

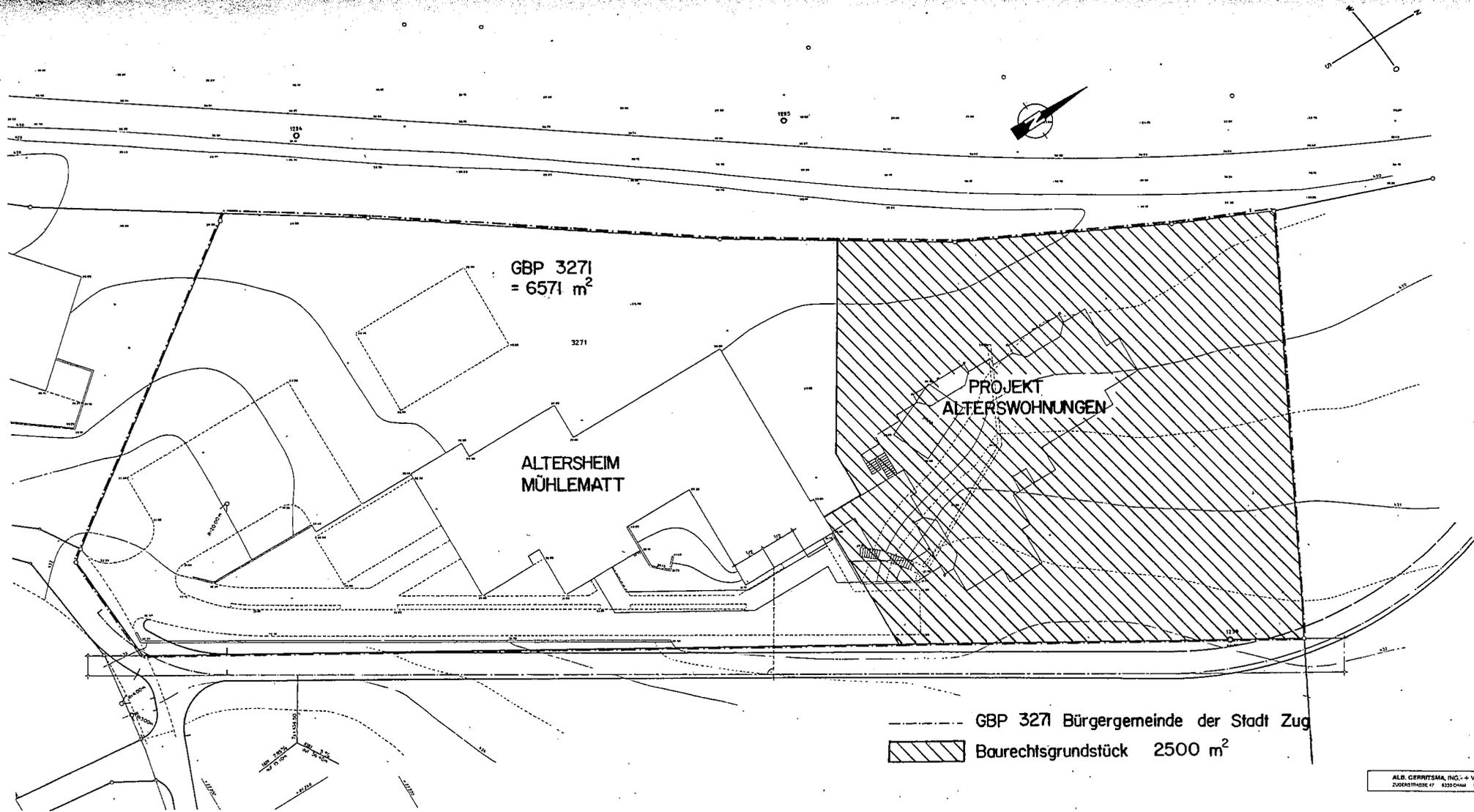
Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

ZUG, 26. März 1985

Die Urkundsperson

Bieri





SITUATION MST. 1:500 MÜHEMATT OBERWIL

Baurecht z.G. der Einwohnergemeinde Zug für Alterswohnungen in der Mühlematt in Oberwil



EINWOHNERGEMEINDE ZUG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

H.R. Blank Architekt

6317 Oberwil/Zug

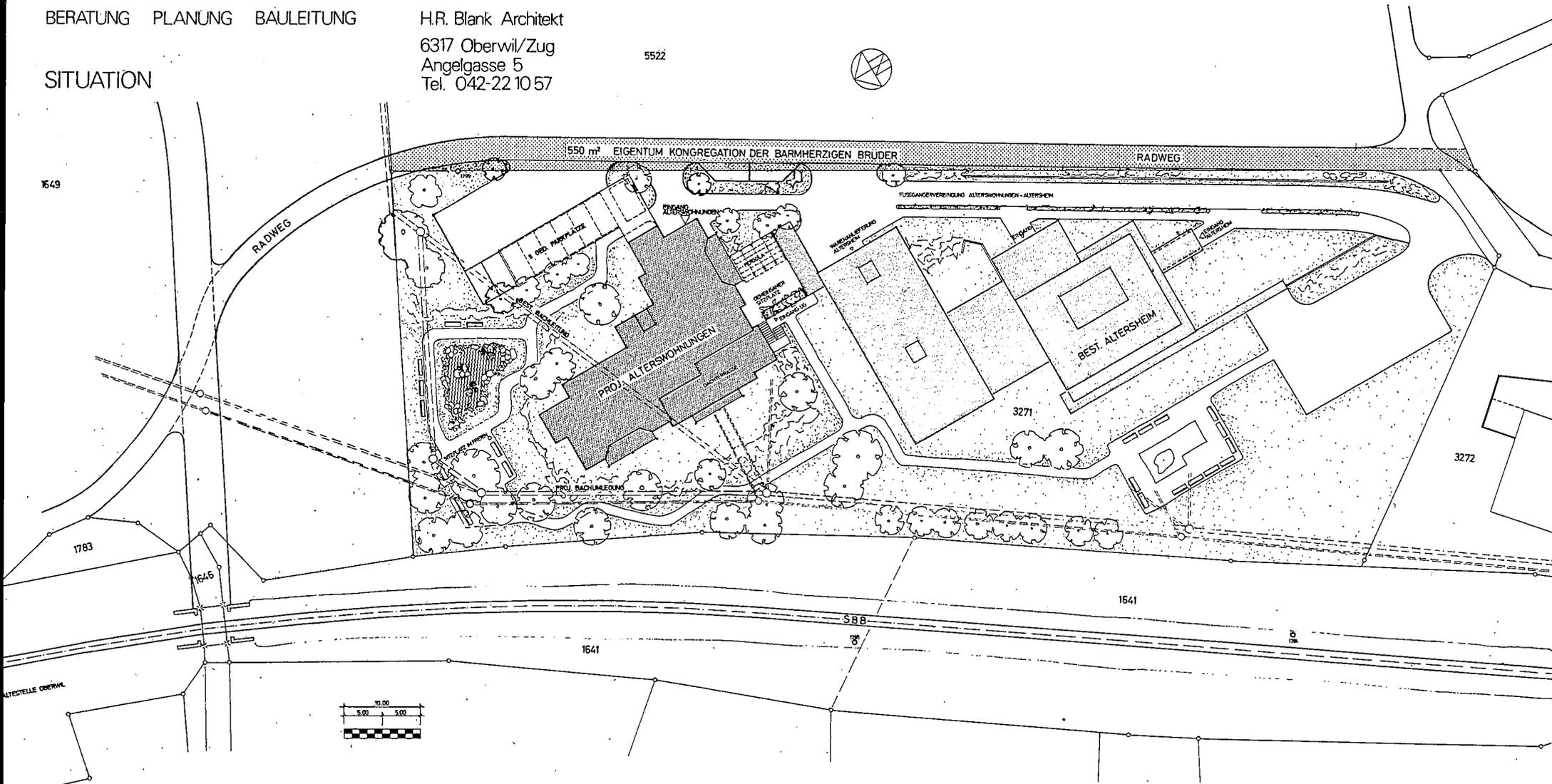
Angelgasse 5

Tel. 042-22 10 57

5522



SITUATION





EINWOHNERGEMEINDE ZUG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

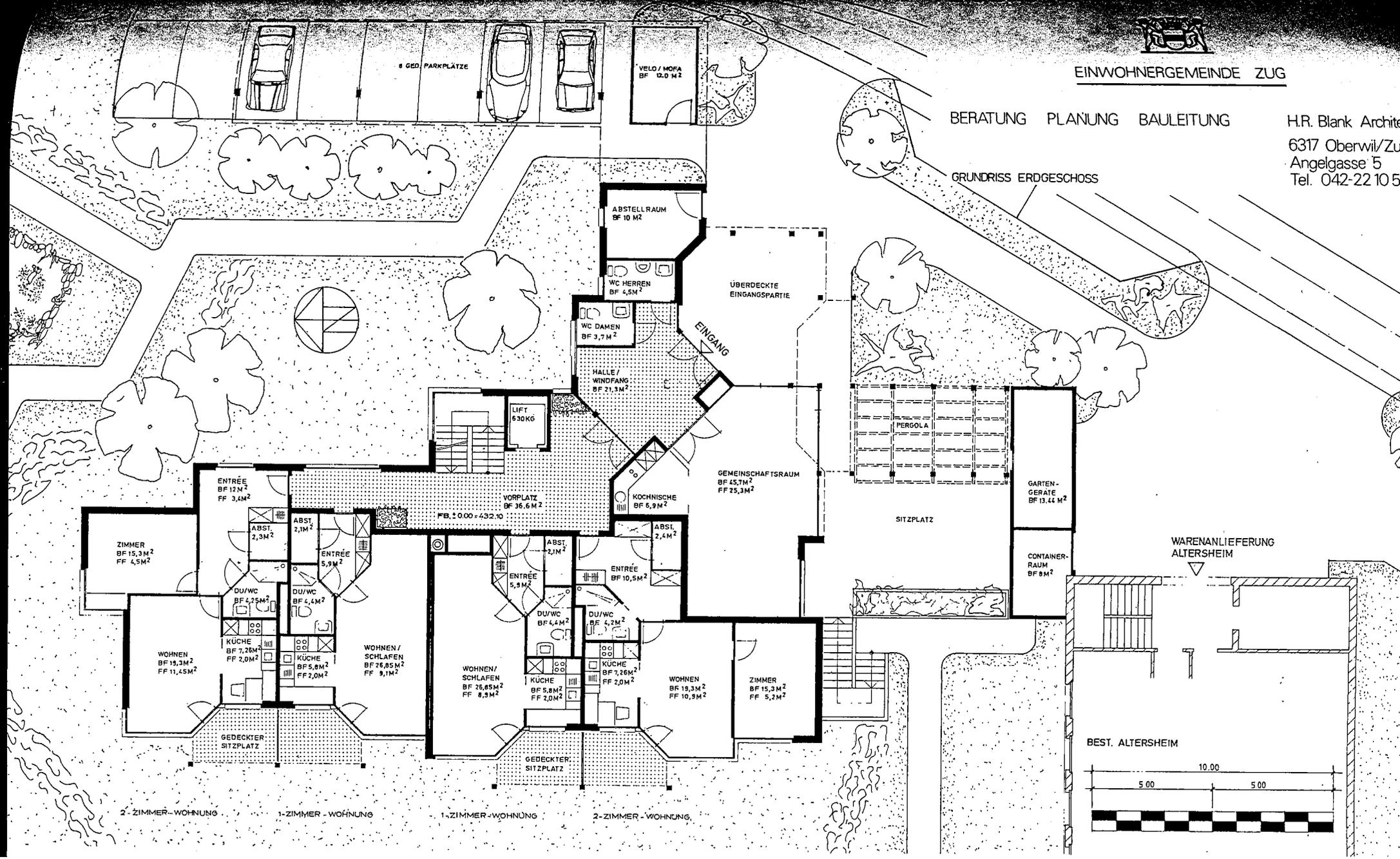
H.R. Blank Architekt

6317 Oberwil/Zug

Angelgasse 5

Tel. 042-22 10 57

GRUNDRISS ERDGESCHOSS



2-ZIMMER-WOHNUNG

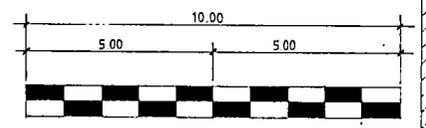
1-ZIMMER-WOHNUNG

1-ZIMMER-WOHNUNG

2-ZIMMER-WOHNUNG

WARENANLIEFERUNG
ALTERSHEIM

BEST. ALTERSHEIM



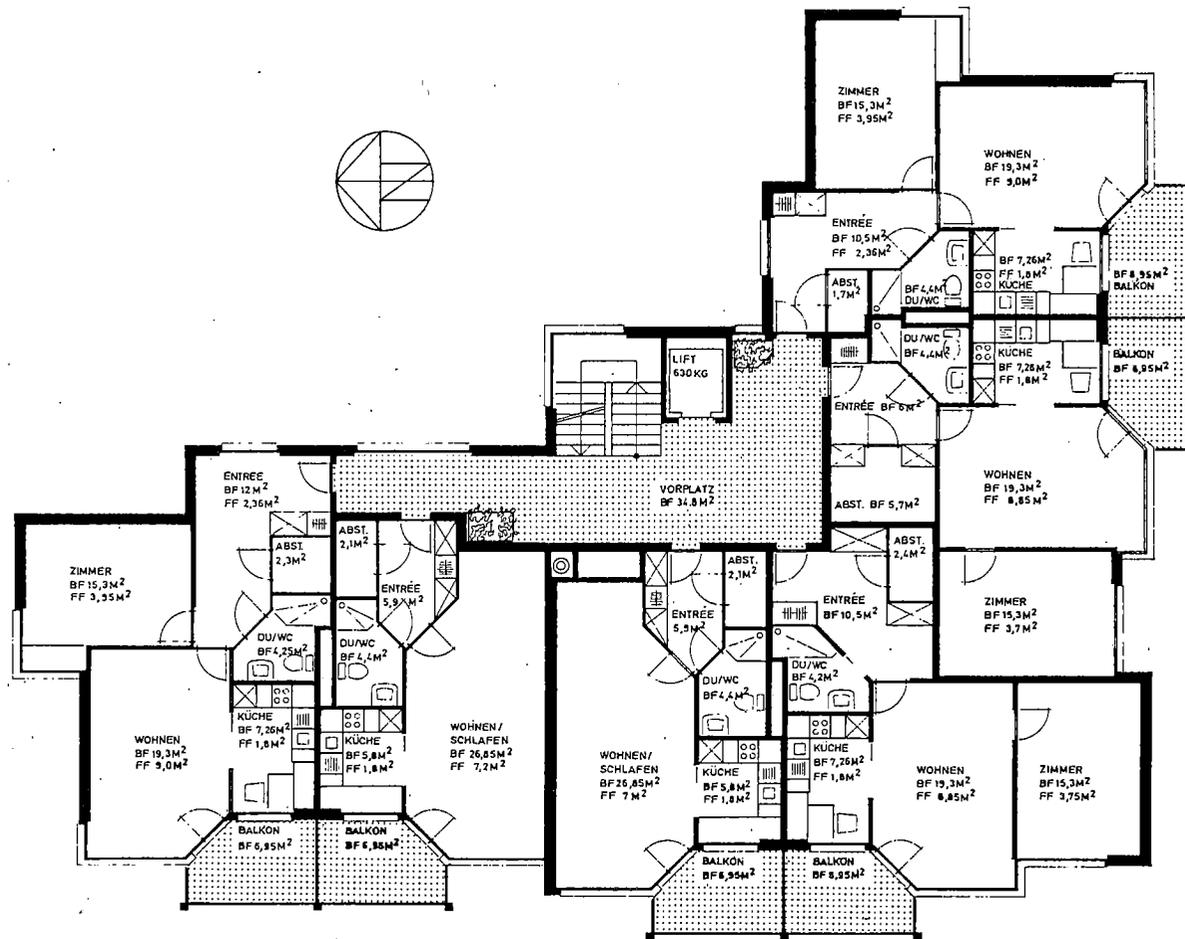


EINWOHNERGEMEINDE ZUG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

H.R. Blank Architekt
6317 Oberwil/Zug
Angelgasse 5
Tel. 042-22 10 57

GRUNDRISS 1.-4.OBERGESCHOSS



2-ZIMMER-WOHNUNG

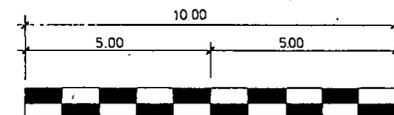
2-ZIMMER-WOHNUNG

2-ZIMMER-WOHNUNG

1-ZIMMER-WOHNUNG

1-ZIMMER-WOHNUNG

2-ZIMMER-WOHNUNG





EINWOHNERGEMEINDE ZUG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

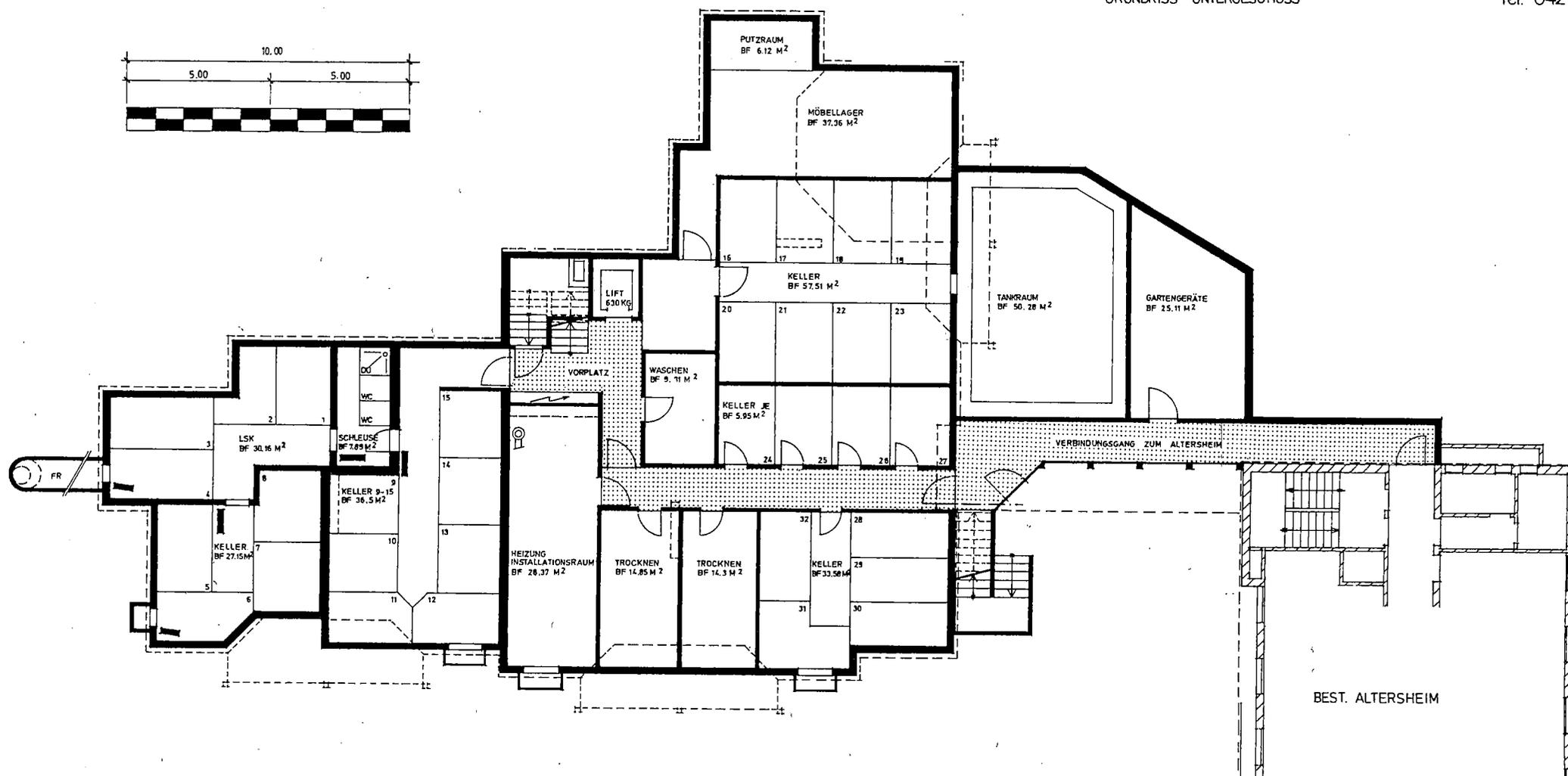
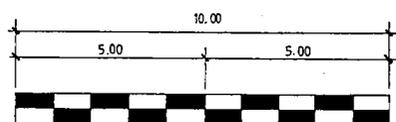
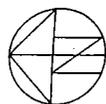
H.R. Blank Architekt

6317 Oberwil/Zug

Angelgasse 5

Tel. 042-22 10 57

GRUNDRISS UNTERGESCHOSS



BEST. ALTERSHEIM



EINWOHNERGEMEINDE ZUG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

H.R. Blank Architekt

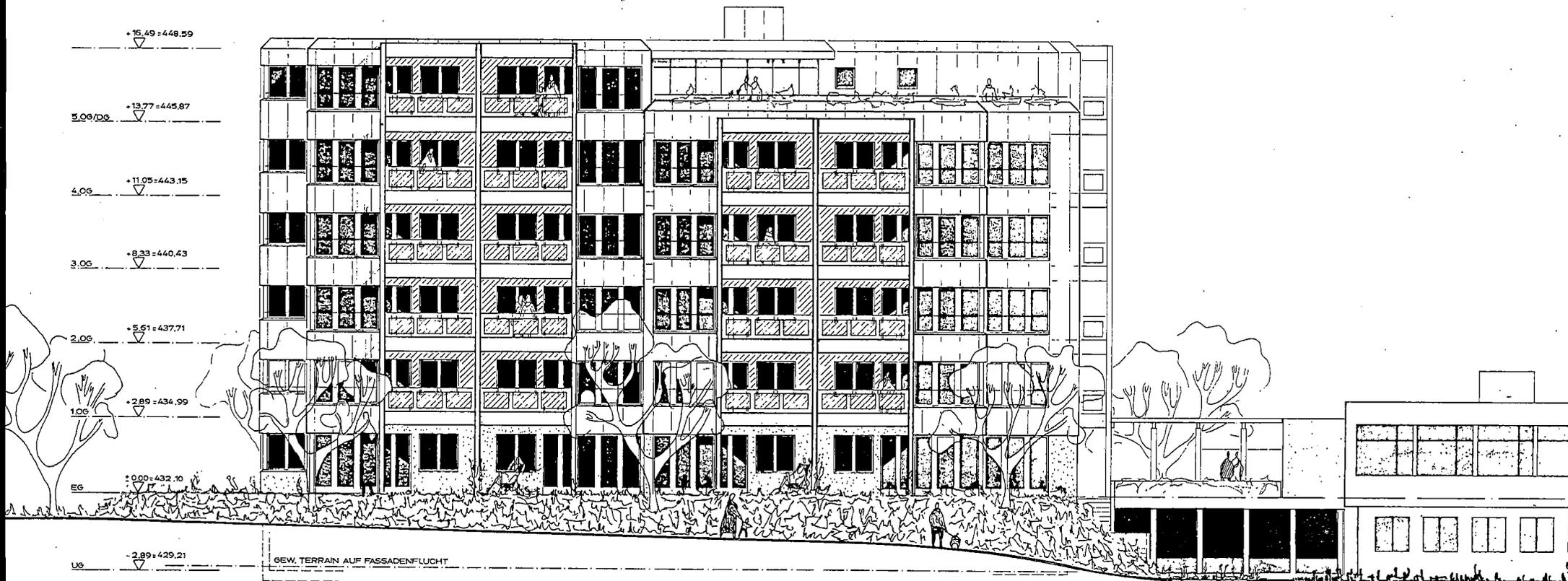
6317 Oberwil/Zug

Angelgasse 5

Tel. 042-22 10 57

WESTFASADE

Masstab 1:100 Gezeichnet RT
Plan-No. 26 Datum 26.11.84
Grösse 60/105 Geändert 28.3.85



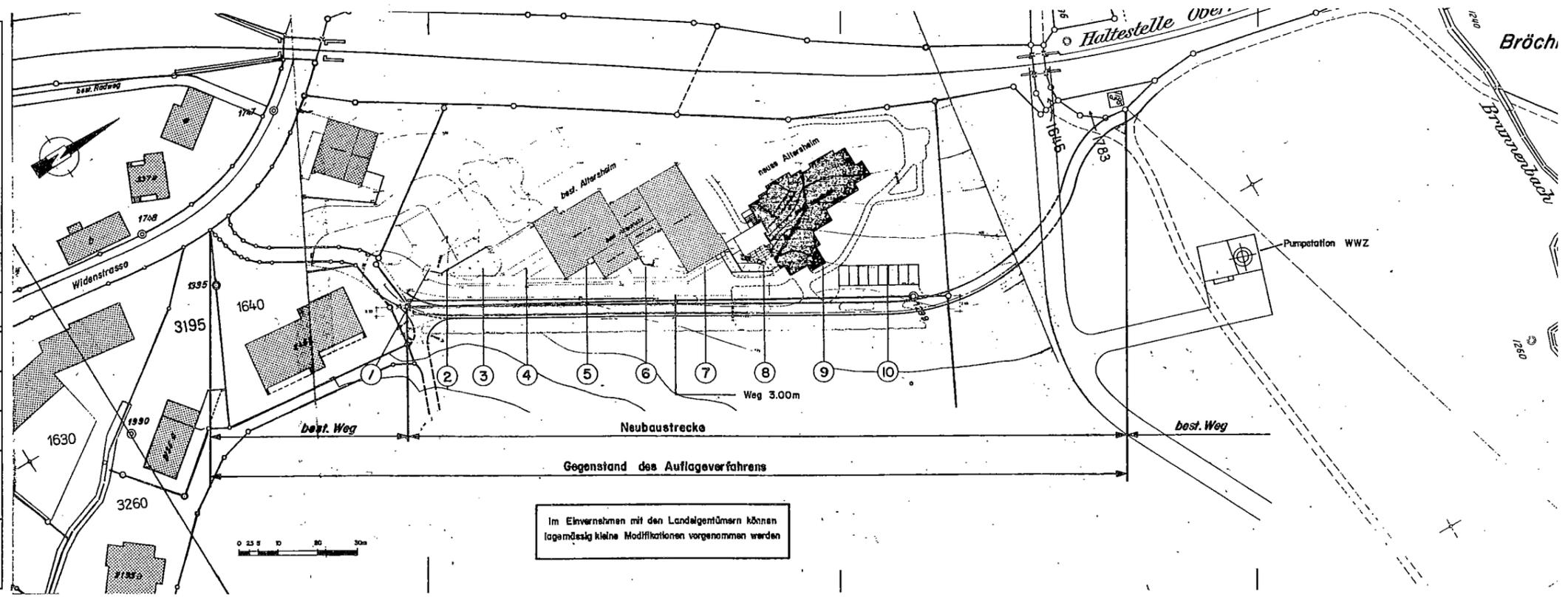


Radweg

Widenstrasse - Bröchli

Strassenplan

ERSETZT PLAN NR.	
AM URSPRÜNGLICH EINGEREICHT AM	
BEI DER SAUERDIREKTION VORGEPRÜFT AM	
VOM STADTRAT GENEHMIGT AM	
OFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM STADTBAUAMT VOM	
BEI DER SAUERDIREKTION BESCHLOSSEN AM	DER STADTSCHREIBER
AM URSPRÜNGLICH EINGEREICHT AM	



Im Einvernehmen mit den Landeigentümern können
lagermässig kleine Modifikationen vorgenommen werden